

2480 020

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 64/72

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Sabina A p [REDACTED], geborene Ro [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED] Street, Br [REDACTED], N-Y [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 13. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Recht der Klägerin zur erneuten Geltendmachung des 1959 durch Vergleich geregelten Anspruchs verneint hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Entscheidungsbedürftige Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

48

- 3 -

Eine Abweichung von BGR Rew 1971, 570 liegt nicht vor. Der Tatrichter stellt fest, daß andere als medizinische Gründe die Klägerin zur Aufgabe des Rentenanspruchs bestimmt haben. Das trägt seine Entscheidung.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)